WWW.NETWORK-KARRIERE.COM

04.2021 4,75 €

NETWORK-KARRIERE

EUROPAS GRÖSSTE WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN DIREKTVERTRIEB

QN EUROPE:
Jérôme Hoerth: „Wir möchten die Prozesse und Zahlungsmöglichkeiten im Direktvertrieb modernisieren!“

VITANA-X:
Im Fokus für 2021: neben Europa auch Afrika und Amerika.

Markus Miller:
Warnung vor Betrugsfällen mit Trading-Systemen, Krypto-Währungs- oder Forex-Investments.

PM-International:
Alleinstellung am Markt: das Rentenprogramm der PM-International AG.

4 196668 504755 04

www.seitz-mediengruppe.de

NETWORK-KARRIERE VERBINDET

OFFENER BRIEF DES NEM-VERBAND E. V. AN DEN BUNDESRAT

Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht

Sehr geehrte Damen und Herren,
der NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln und Gesundheitsprodukte e. V. ist der größte deutsche und europäische Verband von Herstellern und Vertreibern von Nahrungsergänzungsmitteln mit 218 Mitgliedern.

1. Mit Erstaunen hat der Verband den vorliegenden Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht zur Kenntnis genommen. Mit dem Gesetzentwurf soll der Verkauf von Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln bei sogenannten „Kaffeefahrten" generell verboten werden.

Gemäß Abs. 6 ist es verboten, anlässlich eines nach Abs. 2 Satz 1 anzeigepflichtigen Wanderlagers Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel zu vertreiben. Darüber hinaus wird aber auch generell der Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln bei Medizinprodukten bei Kaffeefahrten verboten.

2. Die Begründung des Verkaufsverbots von Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln bezieht sich darauf, dass in der Vergangenheit im Rahmen von sogenannten „Kaffeefahrten" entsprechenden Teilnehmern häufig Präparate zu überhöhten Preisen angeboten wurden.

Aus Gründen des Vorsorgeverbraucherschutzes müsse deshalb ein generelles Verbot des Vertriebs von Medizinprodukten oder Nahrungsergänzungsmitteln erfolgen.

Bereits nach geltender Rechtslage sind aber die Verkäufe von nicht verkehrsfähigen und die Bewerbung mit nicht zugelassenen gesundheitsbezogenen, irreführenden Werbeaussagen rechtlich verboten. Hierzu ist festzustellen, dass gesundheitsbezogene Angaben gemäß Art. 10, 13 der VO 1924/2006/EG nur verwendet werden dürfen, wenn sie über eine Zulassung verfügen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) prüft entsprechende Anträge auf Zulassungen gesundheitsbezogener Angaben.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 der VO 1169/2011/EG sind zudem irreführende und krankheitsbezogene Werbeaussagen für Lebensmittel generell verboten. Liegen hiergegen vorsätzliche Verstöße vor, handelt es sich um Straftaten gemäß § 59 StGB. Darüber hinaus stellt der Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln unter Behauptung falscher Wirkungen gleichzeitig einen strafrechtlich relevanten Betrug gemäß § 263 StGB dar. Darüber hinaus sieht § 291 StGB vor, dass in Fällen von Wucher ebenfalls eine Straftat vorliegt.

Vor diesem Hintergrund bestehen bereits ausreichende strafrechtliche Tatbestände, um den illegalen Machenschaften auf Kaffeefahrten effektiv entgegenzutreten. Es bedarf somit nur der entsprechenden effektiven Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften.

3. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb durch einige schwarze Schafe, die Straftaten begehen, die gesamte Branche der Lebensmittelunternehmer im Zusammenhang mit Nahrungsergänzungsmitteln bestraft werden sollen. Selbstverständlich können auf Kaffeefahrten auch verkehrsfähige, rechtmäßig beworbene, gesundheitlich nützliche Produkte verkauft werden.

Gerade die angesprochene Personengruppe der Senioren weist in der Regel einen erhöhten Nährstoffbedarf auf und hat somit ein großes Bedürfnis ihre Ernährung durch Vitamine, Mineralstoffe, Enzyme, Aminosäuren, sekundären Pflanzenstoffe etc. zu ergänzen.

Im Rahmen der Health Claims-Verordnung 1924/2006/EG i.V.m. der VO 432/2012/EG hat der europäische Gesetzgeber eine Vielzahl von gesundheitsbezogenen Angaben für einzelne Lebensmittel zugelassen, wie z. B. für das Vitaminsystem, Augen, Haare, Nägel, Cholesterinspiegel, Homocysteinspiegel, Energiestoffwechsel, Zellschutz, Knochen, Muskeln etc.

4. Ein Vertriebsverbot für legale, ordnungsgemäß beworbene Nahrungsergänzungsmittel ist schlicht nicht erforderlich. Legislative Maßnahmen müssen in jedem Fall verhältnismäßig sein. Ist eine Maßnahme nicht erforderlich, ist sie unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Auch die Lebensmittelunternehmer können sich auf ihre geschützten Grundrechte gemäß Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit), Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) und auf ihr Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß Art. 14 Abs. 1 GG berufen.

Wir zitieren aus einem aktuellen Beschluss des VGH Baden-Württemberg wie folgt:

Diese hypothetische Gesundheitsgefährdung allein rechtfertigt indes aus Sicht des Senats, den mit der Anordnung des Sofortvollzugs verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit des Antragstellers nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass eine hinreichende konkrete Gefährdung der Gesundheit durch das jeweilige Produkt feststellbar ist (vgl. Senatsbeschluss vom 26.03.2019, a.a.O., Juris Rdnr. 47) zu einer arzneimittelrechtlichen Untersagungsverfügung. Darin dürfte es jedenfalls gegenwärtig fehlen."

Wie der VGH Baden-Württemberg zutreffend festgestellt hat, sind somit Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit nur zulässig, wenn sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dienen und den Berufstätigen nicht übermäßig oder unzumutbar treffen. Wenn jedoch Produkte verkehrsfähig sind und legal beworben werden, ist das nicht der Fall.

Es ist erforderlich, gegen illegale Machenschaften vorzugehen, nicht aber gegen verkehrsfähige Produkte. Entsprechende Verschärfungen der Kontrollen und gegebenenfalls auch der Strafen gegenüber illegalen Vertriebsaktivitäten sind zu begrüßen. Eine pauschale Diskriminierung einer gesamten Branche ist jedoch rechtswidrig.

Soweit darauf verwiesen wird, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit der angesprochenen Verbraucher besteht, ist festzustellen, dass mit dieser Argumentation überall der Verkauf sämtlicher Produkte an Senioren verboten werden müsste und nicht nur von Nahrungsergänzungsmitteln und Medizinprodukten.

Dr. Thomas Büttner

Manfred Scheffler, Präsident des NEM e.V.

In Bezug auf Nahrungsergänzungsmittel ist zudem festzustellen, dass diese ernährungsphysiologisch wirken und nicht pharmakologisch, sie sind deshalb nicht mit Arzneimitteln und Medizinprodukten vergleichbar. Anders als Arzneimittel und Medizinprodukte dienen Nahrungsergänzungsmittel auch nicht der Behandlung von Krankheiten, sondern der Unterstützung der Gesundheit. Deshalb sieht der Gesetzgeber auch bei Nahrungsergänzungsmitteln vor, dass sie weder einer Arzneimittelzulassung bedürfen wie ein Arzneimittel noch über eine CE-Zertifizierung verfügen müssen wie ein Medizinprodukt. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass von ihnen eine begrenzte Gefahr ausgeht.

Im Übrigen ist zu befürchten, dass zukünftig auch Veranstaltungen wie Multilevel-Vertriebe, Network-Marketing, Tupperware-Partys, Vereinstreffen von dem generellen Verbot erfasst werden sollen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, den Gesetzentwurf der Bundesregierung kritisch zu überdenken und sich gegen ein entsprechendes generelles Verbot des Verkaufs von Nahrungsergänzungsmitteln auf entsprechenden Veranstaltungen auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt

© Alle Rechte auf Inhalt, Konzept und Gestaltung: Seitz-Mediengruppe GmbH. Vervielfältigungen jeglicher Art (print & online) nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Seitz-Mediengruppe GmbH. Anfragen unter: verlag@network-karriere.com